

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) – Kabeltec Group Schweiz AG

### 1. Geltung

- a. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten ausschliesslich. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, es sei denn, die Kabeltec Group Schweiz AG hat deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- b. Diese AGB gelten im Verhältnis zu Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (B2B).

### 2. Vertragspartner

- a. Vertragspartner der **Kabeltec Group Schweiz AG** ist ausschliesslich der Besteller, der die Bestellung erklärt hat und dem die Auftragserteilung bestätigt worden ist.
- b. Die Kabeltec Group Schweiz AG erbringt ihre Leistungen nur für den im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung genannten Besteller. Eine Haftung gegenüber Dritten, die im Angebot oder in der Auftragsbestätigung nicht namentlich als Besteller genannt sind, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

### 3. Telefonische und mündliche Auskünfte

- a. Telefonische und mündliche Auskünfte sind rechtlich unverbindlich.
- b. Für verbindliche Auskünfte muss der (mögliche) Besteller die fraglichen Liefergegenstände schriftlich spezifizieren (z. B. besonderer Kabelaufbau) sowie die angefragten Mengen und Lieferdetails (gewünschte Lieferzeit, Art der Versendung, Risikoübergang) schriftlich bekannt geben, da ansonsten eine tragfähige Überprüfung nicht möglich ist.

### 4. Angebot, Vorbehalte

- a. Sämtliche Angebote der Kabeltec Group Schweiz AG sind freibleibend.
- b. Angebote stehen ausdrücklich unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung. Die Kabeltec Group Schweiz AG verpflichtet sich, den Besteller unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit zu informieren und bereits erhaltene Gegenleistungen unverzüglich zurückzuerstatten.
- c. Die Kabeltec Group Schweiz AG behält sich bei allen Angeboten ausdrücklich den Zwischenverkauf vor. Sie verpflichtet sich, den Besteller unverzüglich über die dann eingetretene Nichtverfügbarkeit zu informieren und bereits erhaltene Gegenleistungen unverzüglich zurückzuerstatten.
- d. Irrtümer und Schreibfehler in schriftlichen Angeboten bleiben vorbehalten.
- e. Ist das Angebot mit einer Geltungsdauer versehen, erlischt das Angebot, wenn es nicht innerhalb der Frist angenommen wird.
- f. Erfolgt nach Ablauf der Angebotsfrist eine Bestellung, ist die Kabeltec Group Schweiz AG nicht verpflichtet, diese Bestellung anzunehmen. Insbesondere haben die in dem erloschenen Angebot genannten Lieferfristen und Preise keine Gültigkeit mehr.
- g. Katalogware wird nur mit den im Katalog und den Online-Datenblättern für das

jeweilige Produkt ersichtlichen Beschaffenheiten angeboten; die Online-Datenblätter geben den für das Angebot massgeblichen technischen Stand wieder. Die Kabeltec Group Schweiz AG behält sich technische Änderungen vor. Verwendung und Eignung für einen bestimmten Zweck sind nicht Bestandteil des Angebotes.

## 5. Auftragsbestätigung

- a. Der Vertrag mit der Kabeltec Group Schweiz AG kommt mit Erhalt der schriftlichen Auftragsbestätigung zu den in der Auftragsbestätigung genannten Bedingungen zustande.
- b. Wird keine Auftragsbestätigung erstellt, bestimmt sich der Vertragsinhalt nach dem Angebot der Kabeltec Group Schweiz AG.

## 6. Änderung der Bestellung, Stornierung

- a. Eine Änderung der Bestellung wird nur wirksam, wenn sie von der Kabeltec Group Schweiz AG schriftlich bestätigt wird.
- b. Mit der Änderung der Bestellung verliert die ursprüngliche Lieferzeit ihre Gültigkeit.
- c. Der Besteller ist zu einer Stornierung der Bestellung nicht berechtigt. Die Kabeltec Group Schweiz AG kann trotz einer Stornierung durch den Besteller auf Abnahme der bestellten Liefergegenstände und Zahlung des vollständigen Kaufpreises bestehen.

## 7. Preise und Kosten

- a. Die Kabeltec Group Schweiz AG ist insbesondere bei Neukunden berechtigt, Vorkasse zu verlangen.
- b. Bei den in Angeboten und Auftragsbestätigungen genannten Preisen handelt es sich um Nettopreise **EX WORKS**, ohne Verpackung, ohne Porto, ohne Versicherung, ohne Verzollungskosten und ohne Versandkosten.
- c. Verpackungs-, Versand-, Belade- und Entladekosten sowie mögliche Zölle, Steuern und Gebühren sind vom Besteller zu tragen.
- d. Soweit nichts anderes vereinbart, trägt der Besteller auch die Kosten der Frachtversicherung.
- e. Die jeweils gültige und anzuwendende Mehrwertsteuer trägt der Besteller.
- f. Der Rechnungsbetrag ist, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto zahlbar. Der Besteller gerät ohne weitere Mahnung nach Überschreiten der vereinbarten Zahlungsfrist in Verzug. Die Kabeltec Group Schweiz AG ist bei Rechtsgeschäften, bei denen kein Verbraucher beteiligt ist, berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten zu verlangen.

### 7.1 Preisbildung für Kabel und Leitungen

- a. Wie in der Kabelbranche handelsüblich, ist die Kabeltec Group Schweiz AG berechtigt, die Metallkosten („Metallzuschlag“) gesondert auszuweisen.
- b. Metallberechnung Kupfer: Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, enthalten die Nettopreise „Kupfer“ eine Kupferbasis von EUR 150.– für 100 kg Kupfer (ausgenommen Erdkabel: Cu-Basis-0- und Telefonkabel: Cu-Basis EUR 100.–).
- c. Berechnungsgrundlage für den Verkaufspreis ist die von der Kabeltec Group Schweiz AG veröffentlichte obere Kupfer-Metallnotierung vom Vortag des Tages des

Auftragseingangs. Der Verkaufspreis erhöht oder ermässigt sich um die Differenz zwischen Kupferbasis und Kupfer-Metallnotierung. Die Kupferzahl ist mit der Kupferdifferenz zu multiplizieren. Die Kupferzahl gilt, wenn nicht anders vermerkt, für 1000 m.

d. Andere Metallzuschläge (z. B. Aluminium, Nickel) werden analog der Kupferabrechnung gehandhabt. Basis sind die Werte aus unseren Angeboten.

### *7.2 Preisbildung für Zubehör*

a. Metallberechnung Messing: Die Metallzuschläge enthalten eine Messingbasis von EUR 150.– für 100 kg Messing. Berechnungsgrundlage für den Verkaufspreis ist die Messing-Notierung (Börsenveröffentlichung für MS 58, Verarbeitungsstufe 1) am Tag nach Auftragseingang zuzüglich der Bezugskosten. Der Verkaufspreis erhöht oder ermässigt sich um die Differenz zwischen Messingbasis und Messing-Notierung, indem pro volle EUR 13.–/100 kg jeweils 5% Messingzu- oder -abschlag angerechnet werden. Diese Zuschläge gelten stets rein netto.

b. Metallberechnung Kupfer: Analog zu Kabel & Leitungen (Ziff. 7.1).

c. Metallberechnung Kabelschuhe aus Kupfer: Die Preise enthalten eine Kupferbasis von EUR 150.– für 100 kg Kupfer. Berechnungsgrundlage für den Verkaufspreis ist die veröffentlichte MK-Börsennotierung für Kupfer vom Vortag des Tages der Auftragserfassung. Der Verkaufspreis erhöht oder ermässigt sich um die Differenz zwischen Kupferbasis und MK-Notierung. Die Kupferzahl ist mit der Kupferdifferenz zu multiplizieren. Die Kupferzahl gilt, wenn nicht anders vermerkt, für 1000 Stück. Alle Metallzu- bzw. -abschläge gelten immer rein netto.

d. Die Preise verstehen sich nur bei Abnahme kompletter Verpackungseinheiten (VE). Bei kleineren Abnahmemengen bzw. Verpackungsanbruch behält sich die Kabeltec Group Schweiz AG einen Mindermengenzuschlag vor.

### *7.3 Mindestauftragswert*

Der Mindestauftragswert beträgt CHF 80.– exklusive MWST und ohne Schnitt- und Transportkosten. Bei Bestellungen mit einem Warenwert von weniger als CHF 80.– wird ein Mindermengenzuschlag von CHF 25.– erhoben. Der Zuschlag wird automatisch im Bestellprozess ausgewiesen und dem Gesamtbetrag hinzugefügt.

### *7.4 Ablängservice*

Erklärt sich die Kabeltec Group Schweiz AG bereit, Längen zu liefern, die von den Regel- und Vorratslängen abweichen, ist sie berechtigt, pro Schnitt einen Zuschlag zu verlangen.

### *7.5 Fracht- und Versandkosten*

a. Sämtliche Lieferungen erfolgen ohne Abladung.

b. Ab einer Mindestlieferquote von CHF 1'000.– exklusive MWST liefert die Kabeltec Group Schweiz AG innerhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein „frei Haus“, ausschliesslich Verpackung

c. Die Kosten für Lieferungen ins Ausland trägt der Besteller und werden im jeweiligen Angebot festgelegt.

## 8. Liefermengen

- a. Die Lieferung erfolgt wie in der Auftragsbestätigung angegeben. Teillieferungen sind ausdrücklich als zulässig anerkannt.
- b. Über- und Unterlieferungen von 10% bleiben generell vorbehalten. Bei kundenbezogenen Sonderfertigungen kann dies fertigungsbedingt bis zu +/-10% der Bestellmenge sein. Die Lieferung von Sonderleitungen erfolgt in produktionstechnisch bedingten Fertigungslängen. Teillieferungen sind zulässig.

## 9. Rücknahme, Rücknahmekosten

- a. Warenrückgaben müssen angemeldet werden und bedürfen grundsätzlich der Zustimmung der Kabeltec Group Schweiz AG. Wertminderungen der Ware (z. B. fehlende Verpackung oder Gebrauchsspuren) trägt der Käufer. Bei Rückgaben ordnungsgemäss bestellter und gelieferter Waren wird eine Bearbeitungsgebühr von mindestens 30% des Warenwerts erhoben.
- b. Bei im normalen Geschäftsgang unverkäuflichen Schnittlängen, Konfektionen und Sonderanfertigungen errechnen sich die Rücknahmekosten aus dem Rechnungswert abzüglich dem Recyclingwert des Materials plus Bearbeitungsgebühr.
- c. Bei für den Käufer extra beschaffter Ware werden zusätzlich die Rücknahmekosten des Herstellers verrechnet.

## 10. Eigentumsvorbehalt, Widerspruch gegen Weiterveräußerung, Verbrauch und Verarbeitung

- a. Die Kabeltec Group Schweiz AG behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen bis zum vollständigen und bedingungslosen Ausgleich des Rechnungsbetrages für den jeweiligen Liefergegenstand vor.
- b. Die Kabeltec Group Schweiz AG widerspricht der Weiterveräußerung, dem Verbrauch und der Verarbeitung vor der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises. Dies gilt insbesondere auch für den Insolvenzverwalter des Bestellers.
- c. Der Besteller verpflichtet sich, die Kabeltec Group Schweiz AG unverzüglich über Zwangsvollstreckungsmassnahmen Dritter in die Vorbehaltsware zu informieren. Darüber hinaus hat der Besteller den Dritten über den Eigentumsvorbehalt zu informieren.

## 11. Lieferfrist, Lieferverzug

- a. Bei sämtlichen Angaben zum Lieferdatum handelt es sich um circa-Angaben. Die Überschreitung eines circa-Datums führt weder zur Fälligkeit noch zum Lieferverzug.
- b. Die Kabeltec Group Schweiz AG ist zu Teillieferungen berechtigt. Bezogen auf rechtzeitig erfolgte Teillieferungen gerät sie nicht in Verzug.
- c. Die Lieferfrist ist mit der termingerechten Übergabe an den Frachtführer eingehalten.
- d. Die Fälligkeit der Lieferung wird erst durch das Setzen einer angemessenen Frist herbeigeführt. Die Fristsetzung hat schriftlich zu erfolgen.
- e. Die Kabeltec Group Schweiz AG kommt erst durch eine Mahnung in Verzug, die nach Fälligkeit der Lieferung erfolgt. Die Mahnung hat schriftlich zu erfolgen.
- f. Kann die Lieferung nicht erfolgen, weil die Kabeltec Group Schweiz AG selbst nicht beliefert worden ist, ist sie berechtigt, den Rücktritt vom Vertrag bezogen auf die

betroffenen Liefergegenstände zu erklären. Ansprüche des Bestellers beschränken sich in diesem Fall auf die Rückzahlung möglicher Zahlungen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

## 12. Gewährleistung

### 12.1 Mängelrüge, Gewährleistungsfrist

- a. Die Liefergegenstände sind mangelfrei, wenn sie die in den Online-Datenblättern und im Katalog aufgeführten Beschaffenheiten aufweisen.
- b. Die Kabeltec Group Schweiz AG kann weder die Geeignetheit für einen bestimmten Einsatzzweck noch Umgebungsbedingungen noch Rückwirkungen aus einem elektrischen System feststellen und überprüfen. Weder Geeignetheit noch Eignung für bestimmte Umgebungsbedingungen werden Vertragsbestandteil.
- c. Empfehlungen erfolgen unter dem Vorbehalt, dass die Angaben des Bestellers vollständig und inhaltlich richtig waren und keine Besonderheiten zu beachten waren.
- d. Der Besteller hat die Liefergegenstände unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, unverzüglich eine **schriftliche** Mängelrüge zu erheben. In der Mängelrüge sind Rechnungsnummer, Artikelnummer, betroffene Menge anzugeben und jeder einzelne Mangel gesondert zu rügen. Bei Sukzessiv- oder Teillieferungen ist nach jeder Lieferung zu untersuchen und zu rügen.
- e. Die Pflicht zur unverzüglichen Untersuchung umfasst insbesondere die Überprüfung der Funktionalität sowie die Einhaltung der Daten gemäss Datenblatt und Katalog.
- f. Die Kabeltec Group Schweiz AG widerspricht sämtlichen Klauseln, nach denen ihr die Untersuchungspflicht auferlegt wird. Eine Untersuchungsmöglichkeit in den jeweiligen Verarbeitungsschritten besteht faktisch ohnehin nicht, da die Kabeltec Group Schweiz AG die Weiterverarbeitung nicht vornimmt.
- g. Erhebt der Besteller nicht unverzüglich eine Mängelrüge, gelten die Liefergegenstände als genehmigt.
- h. Mit der Genehmigung sind sämtliche möglichen Nacherfüllungs- und Schadensersatzansprüche des Bestellers – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen.
- i. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Ablieferung des jeweiligen Liefergegenstandes.

### 12.2 Aufklärung des technischen Sachverhalts, Mitwirkungspflichten des Bestellers

- a. Der Besteller ist verpflichtet, Musterstücke der angeblich mangelhaften Liefergegenstände zu übersenden, damit die Kabeltec Group Schweiz AG diese in einem Labor untersuchen lassen kann.
- b. Darüber hinaus hat der Besteller Zugang zur Einbausituation zu verschaffen, damit Einwirkungen (Hitze, Spannung, Stromstärken, Gleichrichter, Sicherungen etc.) überprüft werden können.
- c. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, sofern der Besteller die vorgenannten Pflichten verletzt, es sei denn, die Kabeltec Group Schweiz AG erkennt die Mangelhaftigkeit der Liefergegenstände an.

### *12.3 Abwicklung, Gutschrift, Nacherfüllung*

- a. In der Regel benötigt der Besteller Ersatzware noch vor der Aufklärung, ob die Liefergegenstände überhaupt mangelhaft waren. In der Kabelbranche ist es üblich, Ersatzware nur gegen Rechnung zu liefern und erst nach Klärung des Sachverhaltes und im Umfang des tatsächlichen Erhalts der ausgebauten Ware eine Gutschrift zu erteilen. Die Kabeltec Group Schweiz AG folgt diesem Handelsbrauch und liefert Ersatzware nur gegen Rechnung aus.
- b. Die Kabeltec Group Schweiz AG ist berechtigt, gleichartige Liefergegenstände anderer Hersteller als Ersatzware zu liefern, die technisch betrachtet baugleich sind.
- c. Nach Abschluss der technischen Überprüfung teilt die Kabeltec Group Schweiz AG dem Besteller das Ergebnis mit.
- d. Sofern die Mängelrüge als gerechtfertigt erachtet wird, wird nach Erhalt der bemängelten Liefergegenstände im Umfang des Erhalts eine Gutschrift erteilt.
- e. Für bemängelte Ware, die nicht zurückgegeben wird, kann keine Gutschrift erteilt werden. Darüber hinaus besteht bei unterbliebener Rückgabe die widerlegbare Vermutung, dass die Liefergegenstände weiterhin genutzt werden.

### *12.4 Fehlschlagen der Nacherfüllung, Minderung, Rücktritt*

- a. Der Besteller ist erst zur Minderung oder zum Rücktritt berechtigt, sofern die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist.
- b. Der Kabeltec Group Schweiz AG sind mindestens zwei Nacherfüllungsversuche einzuräumen.
- c. Minderung setzt voraus, dass der Besteller darlegt, inwiefern die Gebrauchsfähigkeit durch den behaupteten Mangel beeinträchtigt ist. Ist die Gebrauchsfähigkeit technisch nicht beeinträchtigt, ist kein Minderungsbetrag anzusetzen.
- d. Ein fehlender Aufdruck des Namens des Bestellers oder „Kabeltec“ berechtigt nicht zur Minderung, da die technische Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird.
- e. Eine Minderung kann sich nur auf den Positionspreis ohne Metallzuschlag beziehen, soweit der Metallanteil wertmässig weiterhin gegeben ist.

### *12.5 Ausschluss von verschuldensunabhängigen Schadensersatzansprüchen*

- a. Die Kabeltec Group Schweiz AG schuldet wegen mangelhafter Lieferung oder Leistung keinen verschuldensunabhängigen Schadensersatz, insbesondere keinen entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall oder Schadensersatz wegen Betriebsunterbrechung.

### *12.6 Aufwendungsersatz*

- a. Aufwendungsersatz kann nur geltend gemacht werden, sofern die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist und die Kabeltec Group Schweiz AG ein Verschulden trifft.
- b. Hat eine mangelfreie Nacherfüllung stattgefunden, sind Ansprüche auf Aufwendungsersatz ausgeschlossen.
- c. Aufwendungsersatz kann nur anstelle von Schadensersatz statt der Leistung verlangt werden.
- d. Als vergebliche Aufwendungen gelten nur solche, die wegen der Mangelhaftigkeit nutzlos geworden sind und im Vertrauen auf eine mangelfreie Lieferung aufgewendet

wurden.

- e. Erstattet werden nur Kosten, die nach Erhalt der Auftragsbestätigung entstanden sind und endgültig vergeblich aufgewendet wurden.
- f. Kein Anspruch besteht, soweit der Besteller mit dem Nichterhalt gerechnet hat oder rechnen musste.
- g. Kein Anspruch besteht für Liefergegenstände, die unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung standen.
- h. Kein Anspruch besteht, soweit Aufwendungen in deutlichem Missverhältnis zur nicht erbrachten Leistung stehen, insbesondere wenn der Besteller vergleichbare Liefergegenstände hätte beschaffen können.
- i. Nicht umfasst sind entgangener Gewinn, Nutzungsausfall, Betriebsunterbrechung und eigene Arbeitsleistungen.
- j. Hat der Besteller aus Aufwendungen Nutzen gezogen oder hätte ziehen können, ist ein Anspruch entsprechend zu mindern.

#### *12.7 Schadensersatz statt der Leistung*

- a. Der Besteller hat schriftlich eine angemessene Nachfrist zur Nacherfüllung zu setzen; wirksam nur, wenn die Leistung fällig war.
- b. Die Nachfristsetzung muss die verlangte Leistung konkretisieren und das Fristende klar bezeichnen; angemessen unter Berücksichtigung der ggf. erforderlichen Herstellung.
- c. Für erhaltene mangelfreie Teillieferungen kann kein Schadensersatz statt der Leistung verlangt werden.
- d. Schadensersatz statt der Leistung beschränkt sich auf die Differenz zwischen einem ggf. höheren Kaufpreis einer Ersatzware gleicher Art und Güte aus demselben Herkunftsland und dem vereinbarten Kaufpreis.
- e. Weitergehende Ansprüche (insb. Nutzungsausfall, Betriebsunterbrechung, entgangener Gewinn) bestehen nicht, ausser bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- f. Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aus Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit sowie für unabdingbare Ansprüche (Haftpflichtgesetz, Produkthaftungsgesetz).

#### *12.8 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung*

- a. Sofern die Kabeltec Group Schweiz AG Nichterfüllung oder Schlechterfüllung zu vertreten hat, sind Ansprüche auf Nutzungsausfall, Betriebsunterbrechung oder entgangenen Gewinn ausgeschlossen.
- b. Sofern die Kabeltec Group Schweiz AG nicht Herstellerin der Liefergegenstände ist, wird ihr ein Verschulden des Herstellers nicht zugerechnet.

### *13. Haftung für Schäden, die nicht den Liefergegenstand selbst betreffen*

- a. Schadensersatzansprüche für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst eintreten, bestehen nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Kabeltec Group Schweiz AG.
- b. Kein Anspruch besteht, wenn der Besteller bei Bestellung nicht darauf hingewiesen hat, dass bei mangelhafter Lieferung ein hoher Vermögensschaden entstehen kann. Als hoher Vermögensschaden gilt ein Betrag, der CHF 50'000 übersteigt.

- c. Vermögensschäden (insb. entgangener Gewinn, Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung) sind ausdrücklich ausgeschlossen.
- d. Keine Haftung für Vermögensschäden aufgrund Inanspruchnahme durch Dritte; insbesondere nicht, wenn der Besteller gegenüber seinem Kunden auf Untersuchungs- und Rügepflicht verzichtet oder diese übernommen hat.
- e. Mögliche Schadensersatzansprüche sind der Höhe nach auf CHF 100'000 begrenzt.

#### 14. Liefer- und Leistungsverzögerung (Höhere Gewalt)

- a. Ist die Nichteinhaltung von Lieferungen oder Leistungen auf höhere Gewalt zurückzuführen (z. B. Naturkatastrophen, Epidemien, Krieg, Revolution, Terrorismus, Sabotage, Atom-/Reaktorunfälle, Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse ausserhalb des Einflussbereichs), ist die Kabeltec Group Schweiz AG für die Dauer des Ereignisses von ihren Leistungspflichten befreit; die Lieferzeit verlängert sich angemessen.
- b. Beginn und Ende solcher Umstände werden baldmöglichst mitgeteilt.
- c. Dauert das Ereignis länger als 6 Monate, ist die Kabeltec Group Schweiz AG zur Beendigung des Vertrages berechtigt.

#### 15. Vertragsschluss über den Webshop

- a. Diese AGB gelten auch für Verträge, die online über den Webshop der Kabeltec Group Schweiz AG geschlossen werden. Der Vertrag kommt durch eine separate Auftragsbestätigung zustande. Die Kabeltec Group Schweiz AG ist frei, Bestellungen nicht anzunehmen; die Entscheidung liegt in ihrem Ermessen. Vor Abschluss der Bestellung kann der Besteller seine Bestelldaten kontrollieren, Korrekturen vornehmen und Waren entfernen oder ersetzen.
- b. Der Eingang der elektronischen Bestellung wird durch eine Eingangsbestätigung per E-Mail bestätigt. Diese Eingangsbestätigung stellt keine verbindliche Annahme dar, sondern informiert lediglich über den Zugang der Bestellung.
- c. Nach elektronischer Bestellung werden die individuellen Vertragsdaten gespeichert. Soweit der Besteller über einen Kunden-Account verfügt, kann er die Vertragsdaten nach Abschluss über den Account abrufen. Im Übrigen kann der Besteller seine Vertragsdaten während der Bestellung ausdrucken und erhält diese auch in der Eingangsbestätigung nochmals. Die jeweils aktuelle Fassung der AGB ist über die Website jederzeit abrufbar und ausdrückbar. Verträge über den Webshop werden in deutscher Sprache geschlossen.

#### 16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Verträge zwischen der Kabeltec Group Schweiz AG und dem Kunden unterstehen schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für beide Teile ist **Chur**, soweit gesetzlich zulässig.

**Rongellen, [12,2022]**  
**Kabeltec Group Schweiz AG**